

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür- KO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Zweiten Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125) aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889); des § 90 des Achten Buches Sozialgesetz - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 28.11.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Gotha.

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Der Träger erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen, die er als öffentliche Einrichtung betreibt, Benutzungsgebühren, nachfolgend Elternbeiträge genannt.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder
 - b) die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Der Elternbeitrag im Sinne von § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten und ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist in der Regel nicht zulässig.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung gemäß § 6 der Benutzungssatzung aus betrieblichen oder anderen Gründen (z.B. Naturkatastrophen, Brand, Streik und anderen unabwendbaren Ereignissen der höheren Gewalt) geschlossen bleibt. Ebenso ist der Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Einrichtung zwar geöffnet und das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, aber aus Umständen die die Stadt Gotha nicht zu vertreten hat (z.B. Urlaub des Kindes, Kur der Eltern, usw.), die Einrichtung nicht besucht, unabhängig von deren Zeitdauer.
- (5) Soweit ein Kind aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Monat auf Antrag erlassen. Die Monatsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem 1. Tag, der in der ärztlichen Bescheinigung benannt wird. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall des Grundes schriftlich, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, bei der Stadtverwaltung zu stellen..

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich:
 1. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die mit den Eltern in einem Haushalt zusammenleben,
 2. nach dem Alter des zu betreuenden Kindes,
 3. nach dem Betreuungsumfang – Halbtagsplatz (bis zu 6 h) oder Ganztagsplatz
 4. und nach dem Einkommen der Eltern, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Personensorgeberechtigten das Einkommen des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Personensorgeberechtigten zusammenlebenden Erziehungsberechtigten (z.B. Ehe- oder Lebenspartners) zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, gilt Satz 1 entsprechend.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 EStG werden Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Nr. 1 EStG (1.000 Euro, ab Veranschlagungsjahr 2012), soweit keine höheren tatsächlichen Werbungskosten nachgewiesen werden, abgesetzt.

Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und Leistungen nach bundesgesetzlichen Regelungen sowie Leistungen nach SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe) sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300 EUR bzw. nach § 6 BEEG i. H. v. 150 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe bis 23.000,00 € eingruppiert. Entsprechendes gilt für Pflegekinder.

- (3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise. Sofern diese zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist auf Grund des Einkommenssteuerbescheides des vorvergangenen Jahres, sowie den Angaben der Eltern ein vorläufiger Bescheid zu erstellen.

Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages, für die das Einkommen der Erziehungsberechtigten des vorangegangenen Jahres geschätzt wird.

Werden keine Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, kann das Einkommen von der Behörde geschätzt werden. Soweit hierbei keine Anhaltspunkte für das Einkommen vorliegen, soll von einem Einkommen über 51.000,00 € ausgegangen werden.

Sobald die Einkommensnachweise nach S. 1 vorliegen, ist der Elternbeitrag endgültig festzusetzen.

- (4) Die Höhe des Elternbeitrages pro Platz/pro Monat in Euro ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahre

Jahreseinkommen brutto	1 Kind pro Haushalt		2 Kinder pro Haushalt		3 Kinder und mehr pro Haushalt	
	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags
bis 23.000,00 €	64,00 €	86,00 €	55,00 €	73,00 €	45,00 €	60,00 €
bis 30.000,00 €	84,00 €	112,00 €	71,00 €	95,00 €	58,00 €	78,00 €
bis 37.000,00 €	104,00 €	139,00 €	88,00 €	118,00 €	73,00 €	97,00 €
bis 44.000,00 €	124,00 €	165,00 €	105,00 €	140,00 €	86,00 €	115,00 €

bis 51.000,00 €	143,00 €	191,00 €	121,00 €	162,00 €	100,00 €	134,00 €
über 51.000,00 €	163,00 €	217,00 €	138,00 €	184,00 €	114,00 €	152,00 €

Elternbeiträge für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt

Jahreseinkommen brutto	1 Kind pro Haushalt		2 Kinder pro Haushalt		3 Kinder und mehr pro Haushalt	
	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags
bis 23.000,00 €	58,00 €	77,00 €	49,00 €	65,00 €	40,00 €	54,00 €
bis 30.000,00 €	75,00 €	100,00 €	64,00 €	85,00 €	52,00 €	70,00 €
bis 37.000,00 €	92,00 €	123,00 €	78,00 €	105,00 €	65,00 €	86,00 €
bis 44.000,00 €	110,00 €	147,00 €	94,00 €	125,00 €	77,00 €	103,00 €
bis 51.000,00 €	127,00 €	170,00 €	108,00 €	144,00 €	89,00 €	119,00 €
über 51.000,00 €	145,00 €	193,00 €	123,00 €	164,00 €	101,00 €	135,00 €

Der Tagessatz für ein Gastkind bemisst wie folgt:

für Kinder unter 2 Jahre: 11,00 €

für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt: 9,00 €

§ 6a Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Elternbeitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKitaG gelten folgende Regelungen:
- a) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.
 - b) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
 - c) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die

Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuljahr gezahlt haben, in dem es in die Schule aufgenommen wird. Der Antrag kann frühestens am 1. März nach Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden.

- (2) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Gotha ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Eltern bleiben trotz der möglichen Übernahme weiterhin Gebührenschildner.

§ 8

Verpflegung in der Einrichtung

Kinder können an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Die Teilnahme an der Verpflegung ist mit dem Träger oder dem Caterer der Kindereinrichtung privatrechtlich zu regeln. Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 2. Lebensjahr wird eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittag und Vesper, einschließlich Getränke, gewährleistet. Für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr wird mindestens eine Mittagversorgung sowie die Bereitstellung von Getränken gewährleistet. Soweit aus gesundheitlichen oder anderen besonderen Gründen an der Verpflegung in der Kindereinrichtung nicht teilgenommen wird, obliegt es den Eltern in Absprache mit der Kindertageseinrichtung die Verpflegung der Kinder während der Betreuungszeit sicher zu stellen.

Die Höhe der Verpflegungsentgelte in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Gotha festgesetzt.

§ 9

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

Der Träger erlässt bei der Aufnahme, ansonsten jährlich, einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht, soweit kein anderer Zeitraum für die Gebührenssetzung angezeigt ist.

§ 10

Auskunftspflicht der Gebührenschildner und Berücksichtigung von Änderungen

- (1) Die Eltern sind verpflichtet Auskunft, über die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendigen personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Anschrift der Kinder, Bankverbindung, Einkommensnachweise, Kindergeldnachweis, aktuelle Kontoauszüge,

aktuelle ALG II Bescheide) gegenüber den Elternbeitrag festsetzenden Stellen zu geben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Unterlagen, mitzuteilen. Die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben und verarbeitet.

- (2) Vermindert sich die Anzahl der Kinder, die mit den Eltern im Haushalt leben, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich die Gebühr aufgrund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Der/die GebührenschnldnerInnen hat/haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches schriftlich dem Träger mitzuteilen.
- Erhöht sich der Kindergeldanspruch der Eltern, wird ab dem Monat, in dem der/die Gebühren schuldnerInnen die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachweist, der Elternbeitrag gemäß § 6 vermindert.

§ 10a Übergangsbestimmung

Die Vorschrift des § 6a Beitragsfreiheit gilt für das Jahr 2018 mit der Maßgabe, dass für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Gotha mit Inkrafttreten des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes – ThürKitaG – (veröffentlicht im GVBl. 2017 S. 276), ab dem 01.01.2018, bis zum Schuleintritt kein Elternbeitrag erhoben wird. Die weiteren Bestimmungen des § 6a Beitragsfreiheit gelten entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 16.01.2013, Fundstelle: RHK 01/13).

Gleichzeitig trat die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 05.03.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2008, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung	a) 25.09.13 b) 01.11.13	RHK 10/13	§ 6 Abs. 2 Satz 3 § 6 Abs. 3 Satz 3 § 8 § 8	geändert eingefügt Überschrift geändert letzter Satz angefügt
2.	Satzung zur 2. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung	a) 30.05.16 b) 01.07.16	RHK 06/16	§ 5 Abs. 4 § 5 Abs. 5 § 6 Abs. 3 UA 3 S. 2 § 6 Abs. 4 § 10 Abs. 2 Satz 1	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst
3.	Satzung zur 3. Änderung	a) 23.07.18	RHK 06/16	§ 1	neu gefasst

	der Kindertageseinrichtungsggebührensatzung	b) 31.08.18		§ 2 § 3 § 6 Abs. 1 / 2 § 6 Abs. 3 § 6 Abs. 4 § 6 a § 7 § 8 § 9 § 10 § 10 a	neu gefasst neu gefasst neu gefasst Wort ersetzt Wort ersetzt neu eingefügt neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu eingefügt
--	---	-------------	--	--	---